

HEIMVERTRAG

- VOLLSTATIONÄRE PFLEGE -

Das Altenzentrum Santa Teresa, Große Nelkenstraße 12-16, 60488 Frankfurt ist ein Haus des Caritasverbandes Frankfurt e.V., der als Mitglied dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. angeschlossen ist.

Wir wollen alte Menschen darin unterstützen, trotz Hilfebedürftigkeit ihr Leben selbstbestimmt nach ihren Bedürfnissen zu verwirklichen. In der Überzeugung der Einzigartigkeit des Menschen richten wir unser Handeln an den christlichen Grundsätzen aus.

Wir erbringen unsere Leistungen wirtschaftlich und fachlich kompetent, gewährleisten die Qualität unserer Leistungen und streben deren kontinuierliche Verbesserung an.

Das Heim wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Versorgungsvertrag, die Pflegesatzvereinbarungen, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie sonstige Verträge und Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII in ihrer jeweils gültigen Fassung sind, soweit abgeschlossen, verbindlich und bilden die Grundlage dieses Heimvertrages und können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden.

Zwischen dem
Altenzentrum Santa Teresa
vertreten durch Gesche Oppermann
- nachstehend - Heim - genannt -

und
Herrn/Frau
bisher wohnhaft in

vertreten durch
-nachstehend "Bewohnerin und Bewohner" genannt -

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum abgeschlossen.



§ 1 Leistungen der Unterkunft

- (1) Das Heim überlässt der Bewohnerin oder dem Bewohner Wohnraum in Form
 eines Zimmers
 eines Wohnplatzes in einem Doppelzimmer

Der Wohnraum hat qm. Er befindet sich im Erdgeschoss und trägt die Nummer .

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat vor oder unverzüglich nach ihrem bzw. seinem Einzug der Heimleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihr oder ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gegeben sind (§ 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz).

Der Wohnraum kann von der Bewohnerin oder dem Bewohner mit eigenen Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen individuell eingerichtet werden, soweit nicht dadurch die Pflege und Betreuung erheblich beeinträchtigt wird. Es ist möbliert mit

- Pflegebett Einbaukleiderschrank
 Nachttisch Einbauregal

- (2) Der Wohnraum ist ausgestattet mit:

- Diele/Vorraum Rollstuhlgerichtetes Duschbad
 Telefonanschluss Rollstuhlgerichtetes Duschbad in gemeinsamer Nutzung
 Haus-Notrufanlage Wertfach Antennenanschluss TV
 Deckenleuchte

- (3) Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich der Bewohnerin oder des Bewohners. Das Heim verpflichtet sich, die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners in seinem Wohnraum zu gewährleisten. Der Wohnraum ist individuell gestaltbar.

Der Bewohnerin oder dem Bewohner steht das Hausrecht in seinem Wohnraum zu.

- (4) Haustierhaltung von unproblematischen Kleintieren ist möglich. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Ein Wohnraumwechsel ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- (6) Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenleistungen (Kalt- und Warmwasserversorgung, Heizung, Strom, Müllentsorgung).
- (7) Der Bewohnerin oder dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

0 Wohnraumschlüssel 0 Wertfachschlüssel

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung.

Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim auf Kosten der Bewohnerin oder des Bewohners Ersatz, soweit die Bewohnerin oder der Bewohner den Verlust zu vertreten hat. Die Kosten für die Wiederbeschaffung der zur Schließanlage gehörigen Schlüssel betragen z.Z. 50 €.

Bei Verlust des Wertfachschlüssels wird aus Sicherheitsgründen das komplette Wertfach ausgetauscht. Die Kosten hierfür können ebenfalls erheblich sein.

Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

(8) Im gegenseitigen Einvernehmen wird aus folgendem Grund auf eine Aushändigung aller Schlüssel verzichtet:

(9) Wesentliche Veränderungen des Wohnraums dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden. Schönheitsreparaturen erfolgen nach dem Renovierungsplan des Heims.

(10) Das Heim bietet der Bewohnerin oder dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Folgende Gemeinschaftsräume und -flächen stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung:

- Café/ Halle
- Wohnstuben mit Küchen
- Terrassen
- Sitznischen in den Wohnbereichen und auf Galerien
- Kapelle
- Wohnbereichsbalkone
- Frisörsalon
- Sinnesgarten

(11) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann nach vorheriger Abstimmung mit der Heimleitung folgende Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke nutzen:

- Café/ Halle
- Sitznischen in den Wohnbereichen
- Clubraum der Seniorenwohnanlage

(12) Im gesamten Heimbereich gilt das nach dem hessischen Landesrecht bestehende Rauchverbot. Grundsätzlich zulässig ist das Rauchen in den ausschließlich der Bewohnerin bzw. dem Bewohner zur persönlichen Nutzung überlassenen Räumen. In Doppelzimmern ist das Rauchen nur zulässig, wenn beide Bewohner oder Bewohnerinnen damit einverstanden sind.

§ 2 Leistungen der Verpflegung

(1) Das Heim bietet der Bewohnerin oder dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Nachmittagskaffee
- Zwischenmahlzeit
- Abendessen
- Mittagessen
- Spätmahlzeit

Darüber hinaus bietet das Heim folgende Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs an: Kaffee, Tee, Wasser, Saft.

(2) Bei Bedarf werden Schonkost und bei ärztlicher Verordnung Diät geboten.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

- (3) Individuelle Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistungen mit Aufpreis angeboten.
- (4) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam in der Wohnstube serviert. Darüber hinausgehende individuelle Wünsche (z.B. Verpflegung im eigenen Zimmer) werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Krankheit oder pflegebedingter Einschränkung werden die Mahlzeiten der Bewohnerin oder dem Bewohner in ihrem bzw. seinem Wohnraum serviert.
- (5) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zubereitet und ansprechend serviert.
- (6) Gäste der Bewohnerin oder des Bewohners können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 3 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung

- (1) Die Reinigung umfasst mindestens:
 Reinigung des Wohnraums
 Reinigung der Fensterflächen
 Reinigung der Gardinen
 Reinigung der Gemeinschaftsräume und -flächen.
 Dabei wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der Bewohnerin oder des Bewohners Rücksicht genommen. Das Nähere über Art und Umfang der Reinigung ergibt sich aus dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 SGB XI und dem Reinigungsplan.
- (2) Das Heim überlässt der Bewohnerin oder dem Bewohner auf Wunsch erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können von der Bewohnerin oder dem Bewohner zur Nutzung im Heim mitgebracht werden.
- (3) Die Wäsche, die die Bewohnerin oder der Bewohner mitbringt, ist mit dem Namen der Bewohnerin oder des Bewohners und des Heimes zu kennzeichnen. Das Heim bietet eine Wäschekennzeichnung an. Kosten für Kennzeichnungswünsche, die über das Angebot des Heimes hinausgehen, trägt die Bewohnerin oder der Bewohner.
- (4) Das Heim ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche der Bewohnerin oder des Bewohners, sowie Instandhaltung in kleinerem Umfang (Näh- und Flickarbeiten), nicht aber für deren chemische Reinigung.
- (5) Für die Pflege der zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienenden eigenen Blumen und Pflanzen ist die Bewohnerin oder der Bewohner selbst verantwortlich.
- (6) Die Leistungen und Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen sind dem ausgelegten Leistungs- und Entgeltverzeichnis zu entnehmen.

§ 4 Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 4 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

- (1) Das Heim stellt die Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen sicher.
- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Wohnungen der Bewohnerinnen und Bewohner obliegt dem Heim.
- (3) Das Heim ist befugt, von der Bewohnerin oder dem Bewohner eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die Instandhaltung oder die notwendige Beseitigung der Mängel bzw. die Entsorgung liegt in der Verantwortung der Bewohnerin oder des Bewohners. Das Heim ist befugt, das Aufstellen und den Betrieb von elektrischen Geräten zu untersagen, dies gilt ausdrücklich für Waschmaschinen, Kühlschränke und andere Haushaltsgeräte.
- (4) Die Verwaltung nimmt die Post für die Bewohnerin oder den Bewohner entgegen und reicht sie unmittelbar weiter. Die Bewohnerin oder der Bewohner erteilt hiermit bis auf Widerruf dem Heim die **Vollmacht** zur Entgegennahme der Post (siehe Anlage 3).
- (5) Die Verwaltung des Barbetrages bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5 Leistungen der sozialen Betreuung

- (1) Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Heim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit der Bewohnerin oder des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft. Näheres ergibt sich aus den jeweils gültigen Rahmenverträgen gemäß § 75 SGB XI.
- (2) Das Heim gewährleistet die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs, die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern. Das Heim macht für alle Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig Freizeitangebote, wobei die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Gestaltung beteiligt werden sollen.
- (3) Das Heim stellt sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können, indem es die Bewohnerinnen und Bewohner über die Angebote informiert und einen Fahr- und Begleitdienst vermittelt.
- (4) Für Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 87 b SGB XI bietet das Heim zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne dieser Vorschrift an. Gemäß § 87 b Abs. 1 Satz 3 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin.

§ 6 Leistungen der Pflege

- (1) Zu den Leistungen der Pflege gehören
 - Hilfen bei der Körperpflege;

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 5 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

- Hilfen bei der Ernährung;
- Hilfen bei der Mobilität.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungsverträgen (§ 72 SGB XI), Rahmenverträgen (§ 75 SGB XI) sowie den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 SGB XI).

Eine Grundausstattung von Pflegehilfsmitteln und Hygieneartikeln (Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnprothesenreiniger, Haftcreme für Zahnprothesen, Rasierschaum und Körperlotion) wird vom Heim standardmäßig vorgehalten. Die Kosten der über die Grundausstattung hinausgehenden Sonderwünsche und sonstige Güter sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst zu tragen.

- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein gültigen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.
- (3) Der Bewohnerin oder dem Bewohner werden die in ihrer bzw. seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- (4) Der Umfang der Pflege ergibt sich einerseits aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe oder Pflegeklasse (bei Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsamen von Bewohnerin oder Bewohner und Heim vereinbarten, ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf. Die einzelnen Pflegeleistungen werden mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und/oder einer von ihr oder ihm benannten Person ihres oder seines Vertrauens in der Pflegeplanung vereinbart. Dies betrifft Umfang, Inhalt und Art und Weise der Pflege.
- (5) Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Pflegebedürftigen noch keine Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfolgt, kann vorläufig das Heimentgelt der Pflegestufe/-klasse II abgerechnet werden. Nach vorgenommener Einstufung wird das der Pflegestufe/-klasse entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Für diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohnerin oder Bewohner vereinbart.

Kommt es zwischen Heim und Bewohnerin oder Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und die Bewohnerin oder der Bewohner je zur Hälfte.

- (6) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder ein von ihr oder ihm Bevollmächtigter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
- (7) Ziel aller Pflegemaßnahmen ist es, der Bewohnerin oder dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei ihre/seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Das Heim orientiert sich an ganzheitlich fördernder Prozesspflege.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann

§ 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Das Heim erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Heims erbracht:
 - 1. Sie werden vom behandelnden Arzt verordnet und sind delegationsfähig.
 - 2. Die Bewohnerin oder der Bewohner willigt in die Maßnahme und deren Durchführung ein.
- (3) Bei der Beschaffung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit den notwendigen Medikamenten arbeitet das Heim mit Vertragsapotheken nach § 12 a Apothekengesetz zusammen, soweit nicht die Bewohnerin oder der Bewohner einen anderen Wunsch äußert und die Beschaffung und Versorgung selbst sicherstellt. Das Heim übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners in Zusammenarbeit mit den Vertragsapotheken die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.
- (4) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann ausnahmsweise Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs.2 S.3 SGB V erhalten, wenn voraussichtlich für mindestens 6 Monate ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht und die gesetzliche Krankenkasse diese Leistung bewilligt.
- (5) In dem Heim wird die freie Arztwahl der Bewohnerinnen und Bewohner garantiert. Das Heim ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

§ 8 Hilfsmittel

Für die Hilfsmittelversorgung gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Rechte der Bewohnerin oder des Bewohners nach § 33 SGB V bleiben unberührt.

§ 9 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen (z.B. Krankengymnastik, Logopädie) werden vom Heim auf Wunsch vermittelt.

§ 10 Heimentgelte

- (1) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme in das Heim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthaltes berechnet.
- (2) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner haben das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dies insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist.
- (3) In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapi-

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 7 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

tels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.

- (4) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Bei den Investitionskosten ist eine Differenzierung zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist oder eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII getroffen worden ist.
- (5) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zurzeit täglich:

a) Entgelt für Unterkunft	15,31 EUR
b) Entgelt für Verpflegung	10,20 EUR
c) Pflegesatz	
Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (inkl. Soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) beträgt:	
in der Pflegestufe 0	39,80 EUR
in der Pflegestufe/-klasse I	56,86 EUR
in der Pflegestufe/-klasse II	79,62 EUR
in der Pflegestufe/-klasse III	102,37 EUR
Zuschlag im Härtefall	12,59 EUR
Zurzeit hat die Bewohnerin oder der Bewohner die Pflegestufe/-klasse 3 und Härtefall.	
Somit ergibt sich folgender Betrag	56,86 EUR
d) Ausbildungsabgaben	
Ausbildungszuschlag	1,58 EUR
e) Investitionskosten	
Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten beträgt im	
Einzelzimmer	20,83 EUR
Doppelzimmer	20,83 EUR
f) Finanzierung der ehrenamtlichen Unterstützung nach §82b SGB XI	
Finanzierung Ehrenamt	0,99 EUR

Das Gesamtheimentgelt beträgt somit 105,77 EUR pro Tag.

In einem Monat mit 31 Tagen beträgt das Gesamtheimentgelt	3278,87 EUR.
Vom Gesamtheimentgelt übernimmt die Pflegekasse zurzeit	1064,00 EUR.
Der Eigenanteil in einem Monat mit 31 Tagen beträgt	2214,87 EUR

Vergütungszuschlag Betreuungsleistungen gem. § 87 b SGB XI 124,00 EUR
 Der Vergütungszuschlag für Personen nach § 45a SGB XI ist von der gesetzlichen Pflegekasse zusätzlich zu den Monatspauschalen zu tragen bzw. von der privaten

Pflegeversicherung im Rahmen des Versicherungsschutzes zu erstatten. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner dürfen hierdurch weder ganz noch teilweise belastet werden.

Entgelte für Zusatzleistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind im Gesamtheimentgelt nicht enthalten. Die Höhe der Entgelte für Zusatzleistungen können einer ausgelegten Preisliste entnommen werden.

(6) Die Bewohnerin oder der Bewohner verpflichtet sich, bei einer Änderung der Pflegestufe/-klasse den Bescheid der gesetzlichen Pflegekasse bzw. die schriftliche Mitteilung der privaten Pflegeversicherung unverzüglich dem Heim vorzulegen.

(7) Die vorgenannten Entgelte sind von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.

Die Entgelte sind jeweils am 15. des Monats fällig. Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das Konto Nr. 896519, BLZ 50050201 bei der Frankfurter Sparkasse (Kreditinstitut) in Frankfurt zu überweisen.

(8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.

(9) Wird die Versorgung der Bewohnerin oder des Bewohners mit Inkontinenzartikeln erforderlich, so trägt sie bzw. er hierfür die Kosten, soweit nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese direkt an das Pflegeheim zahlt. Wird die Versorgung mit Inkontinenzartikeln vom Heim erbracht und übernimmt die Krankenkasse nicht die Kosten, können die Kosten der eingesetzten Inkontinenzartikel der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

(10) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so ermäßigt sich das Gesamtheimentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Die Vertragsparteien einigen sich dabei auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 4,00 EUR täglich. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt der Bewohnerin oder dem Bewohner unbenommen. Die Ermäßigung gilt nicht für Zeiten der Abwesenheit nach § 14 dieses Vertrages. Bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII gilt dies nur, sofern mit dem zuständigen Kostenträger entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

(11) Der Vergütungszuschlag für die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 5 Abs. 4 dieses Vertrages wird von den Pflegekassen direkt an das Heim gezahlt. Bei Privatversicherten wird dieser Vergütungszuschlag dem Versicherten vom Heim nach Absatz 8 in Rechnung gestellt und diesem von der Privatversicherung erstattet.

§ 11 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

(1) In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist das Heim berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag entsprechend durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einem Wechsel in

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 9 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

der Pflegestufe/-klasse infolge eines erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarfs gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

- (2) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf bei anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, muss das Heim eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Heims und das von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Angebot angenommen hat.
- (3) Das Heim hat die einseitige Anpassung nach Absatz 1 sowie das Angebot zur Anpassung des Vertrages nach Absatz 2 der Bewohnerin bzw. dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin oder der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres oder seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie oder er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei ihrer bzw. seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.
- (5) Weigert sich die Bewohnerin oder der Bewohner, den Antrag gemäß Absatz 4 zu stellen, kann das Heim ihr bzw. ihm oder ihrem bzw. seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegestufe berechnen.
- (6) Unabhängig von Absatz 5 kann das Heim den erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf selbst feststellen und zunächst den erhöhten oder ermäßigten Entgeltsatz verlangen, bis der Bescheid der Pflegekasse über die Pflegestufe vorliegt. Die Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten Entgeltes besteht nur dann, wenn das Heim im Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung, mindestens aber 7 Tage vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Bewohnerin oder dem Bewohner dies schriftlich mitteilt. In der Mitteilung werden die veränderten Leistungen bezüglich Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden veränderten Entgelte angegeben.
- (7) Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Heim der Bewohnerin oder dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird rückwirkend ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Erhöhung nach Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 mit 5 % verzinst.

§ 12 Heimentgeltveränderung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage des Entgeltes verändert, gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen,

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 10 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.

- (2) Bei den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern kann das Heim die Erhöhung des Heimentgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (3) Das Heim hat der Bewohnerin bzw. dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Position benennen, für die sich die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 13 Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Wünscht die Bewohnerin oder der Bewohner, dass der Platz bei sonstiger Abwesenheit über den 42. Tag hinaus freigehalten wird, so ist sie oder er ebenfalls verpflichtet, das Gesamtheimentgelt vermindert um die Abschläge entsprechend der Regelung des Abs. 4 zu zahlen.
- (3) Das Pflegeheim informiert die Kostenträger über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen.
- (4) Soweit die Abwesenheit 3 Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. vollen Kalendertag Abschläge von 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist. Die berechneten Abschläge werden auf 2 Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (5) Der Anspruch besteht nur, wenn der Wohnraum für die Bewohnerin oder den Bewohner freigehalten wird. Eine zwischenzeitliche Belegung ist nur mit Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners möglich.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

(6) Ist erkennbar, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr in das Heim zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.

§ 14 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird
 - auf unbestimmte Zeit
 - auf Wunsch und im Interesse der Bewohnerin bzw. des Bewohners befristet bis zum abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag endet mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners.

§ 15 Kündigung durch die Bewohnerin oder den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Vertrag
 1. spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
 2. bei einer Erhöhung des Entgeltes abweichend von Nr.1 jederzeit für den Zeitpunkt kündigen, an dem das Heim die Erhöhung verlangt.
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen
 4. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (2) Wird der Bewohnerin oder dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann sie oder er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung den Heimvertrag nach Absatz 1 Nr. 3 kündigen.

§ 16 Kündigung durch das Heim

- (1) Das Heim kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nach § 12 Abs. 1 S. 2 WBVG insbesondere vor, wenn
 1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
 2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann,
 - a. weil die Bewohnerin oder der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 11 Abs.2 nicht annimmt oder

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 12 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

- b. das Heim eine Anpassung der Leistungen auf Grund des Ausschlusses nach Anlage 3 dieses Vertrages nicht annimmt
und dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
 - 3. die Bewohnerin oder der Bewohner ihre bzw. seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - 4. die Bewohnerin oder der Bewohner
 - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Das Heim kann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber das Angebot nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin oder des Bewohners im Sinne des § 11 Abs. 2 dieses Vertrages nicht entfallen ist.
- (3) Das Heim kann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin oder der Bewohner mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Bei Kündigung nach Abs.1 Satz 2 Nr. 2 – 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächstens Monats zulässig.
- (5) Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kündigung durch das Heim bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

§ 17 Haftung

- (1) Das Heim haftet der Bewohnerin oder dem Bewohner für eingebrachte Sachen nur bei Verschulden.
- (2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (3) Der Bewohnerin oder dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die sie bzw. er innerhalb des Heimes verursacht hat, empfohlen.

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 13 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

- (4) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heim getroffen werden.

§ 18 Beschwerderecht

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.
- (2) Ihr bzw. ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (3) Daneben kann sich die Bewohnerin oder der Bewohner von der Heimaufsicht beraten lassen bzw. ihre oder seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Heimvertrag vorgesehenen Leistungen richten. Die Anschrift der zuständigen Heimaufsicht kann der Anlage 1 zu diesem Heimvertrag entnommen werden.

§ 19 Hausstand, Nachlass, Räumung bei Auszug oder Tod

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Tod einer berechtigten Person ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation gegen Quittung auszuhändigen (Anlage 4)
- (2) Das Heim ist berechtigt, die eingebrachten Sachen der Bewohnerin oder des Bewohners einzulagern, wenn das Zimmer von der Bewohnerin oder dem Bewohner nicht mehr benötigt wird. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die eingebrachten Sachen an. Die Kosten für die Einlagerung hat die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. ihre oder seine Erben gemäß Entgeltverzeichnis zu tragen. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. seine Erben das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen hat. Im Falle der Kündigung ist das Heim berechtigt die Räumung und Einlagerung eine Woche nach Vertragsbeendigung vorzunehmen.
- (3) Werden die eingelagerten Sachen im Todesfall nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung an die in Absatz 1 genannte Person bzw. die Erben abgeholt, ist das Heim berechtigt, die Entsorgung bzw. Verwertung auf Kosten der Erben vorzunehmen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Mit Abschluss dieses Heimvertrages sind die bislang abgeschlossenen Heimverträge ungültig.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind der Bewohnerin oder dem Bewohner auszuhändigen.
- (4) Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Bewohnerin oder der Bewohner entsprechend § 3 WBVG am _____ über das allgemeine Leistungsangebot des Heims und die wesentlichen Inhalte der für die Bewohnerin oder dem Bewohner in Betracht kommenden Leis-

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 14 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

tungen in Textform informiert und auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden. Insbesondere wurde die Bewohnerin oder der Bewohner auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Anpassungspflicht nach § 12 dieses Vertrages und die damit verbundenen Folgen aufmerksam gemacht. Ferner ist sie oder er auf das Landes-Heimrecht und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen hingewiesen worden.

§ 21 Sondervereinbarungen

Wir weisen darauf hin, dass es zu einer rückwirkenden Erhöhung des Investitionskosten-satzes kommen kann, da seit Jahresbeginn 2015 Pflegesatzverhandlungen geführt werden.

Frankfurt, den

Frankfurt, den

.....
Bewohnerin/Bewohner

.....
für das Heim

vertreten durch:

.....
Bevollmächtigter oder Betreuer

Anlageverzeichnis:

Anlage 1: Recht auf Beschwerde

Anlage 2: Postsendungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Santa Teresa

Anlage 3 Ausschluss der Anpassungspflicht

Anlage 4 Vollmacht zur Entgegennahme des Hausstandes

Anlage 5: Datenschutz/Schweigepflicht

Anlage 6: Leistungs- und Entgeltverzeichnis bei Zusatzleistungen

Anlage 7: Kennntnisnahme des zusätzlichen Betreuungsangebotes nach § 87b SGB XI

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

Anlage 1: Recht auf Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleiterin Gesche Oppermann wenden. Frau Oppermann ist zu erreichen unter folgender Anschrift:

Altenzentrum Santa Teresa, Große Nelkenstraße 12-16, 60488 Frankfurt, Raum-Nr. 239, Tel. 069 247860-239, Fax. 069 247860-178

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Caritasverband Frankfurt e.V. – Abteilung Alten- und Krankenhilfe, Alte Mainzergasse 10, 60311 Frankfurt, Tel. 069 2982-0, Fax. 069 2982-291

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat bzw. den Heimfürsprecher richten. Die Vorsitzender Vorsitzende bzw. der Heimfürsprecher ist zurzeit Frau Gertrud Lücke. Sie ist zu erreichen im Zimmer 416 unter folgender Adresse: Gertrud Lücke, Altenzentrum Santa Teresa, Große Nelkenstraße 12-16, 60488 Frankfurt

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Geschäftsbereich Spitzenverband
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, Telefon: 06431 997 -185, Fax: 06431 997 -190
2. Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG:
Regierungspräsidium Gießen, Arbeitsgemeinschaft nach § 20, z. Hd. Herrn Crößmann, Ludwigsplatz 13, 35390 Gießen
3. Zuständige Heimaufsicht:
Postanschrift: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales, Frankfurt am Main, Eckenheimer Landstraße 303, 60320 Frankfurt am Main
Besucheradresse: Adickesallee 36, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 1535 -0, Fax: 069 1535 -460, E-Mail: info@havs-fra.hessen.de
4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin oder des Bewohners:
bekannt

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 16 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

Anlage 2: Postsendungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Santa Teresa

1. Information über die Annahme von Postsendungen

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,
sehr geehrte Vorsorgebevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer,

das Altenzentrum nimmt auf Wunsch Post für Bewohner an und stellt diese am Empfang des Altenzentrums in Postmappen zur Abholung bereit. Betreuer oder Vollmachtnehmer können dort selbst Post für die BewohnerInnen abholen, auch wenn der Empfang nicht besetzt ist, z.B. am Wochenende oder abends.

Wenn Sie die Post nicht selbst abholen möchten, dann können Sie unter Vorlage Ihrer Vollmacht oder Ihres Betreuerausweises bei der Deutschen Post einen kostenpflichtigen Nachsendeantrag stellen. Die Post wird dann unmittelbar an Sie gesandt. Das müssen Sie aber selbst veranlassen. Das kostenpflichtige Nachsenden von Post gehört nicht zu unseren Aufgaben und Pflichten.

2. Erteilung der Vollmacht für die Annahme von Postsendungen

- Die Vollmacht zur Entgegennahme von Postsendungen erteile ich.
- Ich erteile **keine** Vollmacht zur Entgegennahme von Postsendungen.

Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Frankfurt, den: Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner

vertreten durch:

.....
Bevollmächtigter oder Betreuer

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 17 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

Anlage 3 Ausschluss der Anpassungspflicht

- (1) Gemäß § 8 Abs. 4 WBVG schließt das Heim die Anpassung nach § 11 dieses Vertrages in den Fällen aus, in denen die Bewohnerin oder der Bewohner einen außergewöhnlichen Pflege- oder Betreuungsbedarf hat, der die sächlichen oder personellen Möglichkeiten des Heims erheblich überschreitet.
- (2) Folgende Pflege- oder Betreuungsbedarfe sind gemäß dem Leistungskonzept des Heims und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der geltenden Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 und 6 SGB XI) von der Anpassung ausgeschlossen:
 - Wachkoma
 - Dauerbeatmung (außer Beatmung über Nasensonde)
 - Tetraplegiker
 - Krankheitsbilder, die mit technischen Geräten versorgt werden müssen, die uns nicht zur Verfügung stehen
 - Schwere psychische Erkrankungen
 - Bewohner mit Unterbringungsbeschluss
 - Bewohner mit ausgeprägter Weglauftendenz
 - Bewohner mit fremd- oder selbstgefährdendem Verhalten

Frankfurt, den

.....
Bewohnerin/Bewohner

vertreten durch:

.....
Bevollmächtigter oder Betreuer

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

Anlage 4 Vollmacht zur Entgegennahme des Hausstandes

Ich bevollmächtige Herrn

meine eingebrachten Sachen bei Auszug oder Tod gegen Quittung entgegenzunehmen.

Erfolgt die Räumung des Zimmers bzw. die Einlagerung privater Gegenstände nach Vertragsende durch das Altenzentrum, so werden hierfür Kosten in Rechnung gestellt:

Räumung privater Gegenstände nach Vertragsende

Pro Mann und angefangene 15 min 9,25 € bei Räumung durch das Altenzentrum oder Gem. Preisliste des externen Anbieters

Lagerung privater Gegenstände nach Vertragsende

Gem. Preisen des externen Anbieters

Frankfurt, den

.....
Bewohnerin/Bewohner

.....
Zur Entgegennahme Berechtigter

vertreten durch:

.....
Bevollmächtigter oder Betreuer

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

Anlage 5: Datenschutz/Schweigepflicht

- (1) Das Heim verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners. Für das Heim gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Diese wird der Bewohnerin oder dem Bewohner auf Wunsch ausgehändigt.
- (2) Es werden nur solche Informationen über Bewohnerinnen und Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt die Bewohnerin oder der Bewohner der Speicherung ihrer oder seiner Daten zu. Sie oder er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie oder ihn gespeichert werden.
- (3) Die Bewohnerin oder der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Sie oder er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Wird die Pflege, Betreuung oder medizinische Versorgung zeitweise in einer anderen Einrichtung bzw. im Heim von einem spezialisierten Dienst durchgeführt, ist die Bewohnerin oder der Bewohner damit einverstanden, dass das Heim die erforderlichen personenbezogenen Daten an diese Einrichtungen und Dienste weitergibt.
- (5) Weitergehende gesetzliche Befugnisse zur Weitergabe von Daten bleiben unberührt.

Frankfurt, den

.....
Bewohnerin/Bewohner

vertreten durch:

.....
Bevollmächtigter oder Betreuer

[Heimvertrag vollstationär]				Seite 20 von 23	
Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

Anlage 6: Leistungs- und Entgeltverzeichnis bei Zusatzleistungen

Das Heim bietet über die vereinbarten Regelleistungen hinaus folgende Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI an. Diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und entsprechend den nachfolgend aufgeführten Entgelten gesondert zu vergüten.

Leistungen:	Entgelte:
<input checked="" type="checkbox"/> Sonderwünsche Speisen / Getränke/ Bewirtung von Gästen bei privaten Veranstaltungen oder Feiern	gemäß individuellem Angebot
<input checked="" type="checkbox"/> Mahlzeiten für Gäste	6,50 €
<input checked="" type="checkbox"/> Übernachtung im Gästezimmer des Pflegeheims für eine Person für zwei Personen ab der 2. Nacht Preisnachlass	35,00 € 40,00 € - 5,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Übernachtung im Gästezimmer der Seniorenwohnanlage für eine Person für zwei Personen ab der 2. Nacht Preisnachlass	40,00 € 45,00 € - 5,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Physiotherapie/ Logopädie/ Medizinische Fußpflege	Gem. Verordnung und Preisen des externen Anbieters
<input checked="" type="checkbox"/> Räumung privater Gegenstände nach Vertragsende	Pro Mann und angefangene 15 min: 9,25 € bei Räumung durch das Altenzentrum. Bei Beauftragung eines externen Dienstleisters Gem. Preisliste des externen Anbieters
<input checked="" type="checkbox"/> Lagerung privater Gegenstände nach Vertragsende	Pro angefangener m2 Stellfläche und angefangener Woche: 5 €. Bei größerem Lagerbedarf: Gem. Preisen des externen Anbieters
<input checked="" type="checkbox"/> Chemische Reinigung Bluse, Pulli, Strickjacke, Weste, Krawatte Hose, Rock, Sakko, Jacke Kleid, Mantel Anzug, Kostüm Anorak	Gem. Preisen des externen Anbieters: Stück 2,00 € Stück 3,00 € Stück 5,00 € Stück 6,00 € Stück 8,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Frisör	Gem. Preisen des externen Anbieters
<input type="checkbox"/> Diät bei Diabetes mellitus, Natriumarme Diätkost, Leichte Vollkost bei Magen-, Leber-, und Pankreaserkrankungen	Ohne Aufpreis bei ärztlicher Verordnung

Dieses Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Heimvertrages zwischen dem Altenzentrum Santa Teresa und _____ vom _____. Die Preise für Zusatzleistungen enthalten 19% MwSt.

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

Anlage 7: Zusatzleistung Telefon

Das Altenzentrum Santa Teresa bietet dem Bewohner als kostenpflichtige Zusatzleistung die Bereitstellung eines Telefonanschlusses und eines Telefons an.

Das Zusatzleistungsentgelt Telefon wird pauschal monatlich abgerechnet. Die Pauschale beträgt:

- bis 31.12.15: 15,00 € pro 28 Tage (12,60 € + 2,40 € MwSt)
- ab 01.01.16: 16,60 € pro 28 Tage (14,00 € + 2,66 MwSt)

- Die Grundgebühr ist in diesem Betrag enthalten
- Die Bereitstellung eines seniorengerechten Großstastentelefon ist in diesem Betrag enthalten. Auf Wunsch kann auch ein eigener Telefonapparat angeschlossen werden.
- Alle Verbindungsentgelte für Telefonate in das deutsche Festnetz sind in diesem Betrag enthalten.
- Verbindungsentgelte für Telefonate ins Mobilnetz, ins Ausland oder zu Sonderdiensten sind bis zu 10 € monatlich in diesem Betrag enthalten.
- Verbindungsentgelte, die 10 € monatlich überschreiten, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Für diese Verbindungsentgelte gelten die Preise der Deutschen Telekom in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Bewohner kann kostenlos andere Telefonnummern in der Einrichtung anrufen.
- 0190er Nummern sind gesperrt. Ein versehentliches Telefonieren zu teuren Diensten ist nicht möglich.
- Für angebrochene Monate wird der volle Betrag erhoben.
- Die Zusatzleistung kann zu jedem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Frist bestellt oder abbestellt werden. Die Bestellung oder Abbestellung muss schriftlich erfolgen.

Der Bewohnerin/ dem Bewohner steht es frei, sich selbst über einen Telefonanbieter seiner Wahl auf seine Rechnung mit Telefonanschluss und Telefonapparat versorgen zu lassen.

- Ich möchte ab _____ die Zusatzleistung Telefon in Anspruch nehmen.
- Ich habe derzeit kein Interesse an der Zusatzleistung Telefon.

Frankfurt, den _____

Frankfurt, den _____

.....
Bewohnerin/Bewohner

.....
für das Heim

vertreten durch:

.....
Bevollmächtigter oder Betreuer

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					

Anlage 7: Kenntnisnahme des zusätzlichen Betreuungsangebotes nach § 87 b SGB XI für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden und habe davon Kenntnis genommen, dass das Heim ein zusätzliches Betreuungsangebot für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 87 b SGB XI erbringt und dafür von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung den nach § 10 vereinbarten separaten Vergütungszuschlag erhält.

Frankfurt, den

.....
Bewohnerin/Bewohner

vertreten durch:

.....
Bevollmächtigter oder Betreuer

Version	Erstellt am	durch	geändert: Datum/Hdz	Freigegeben am	Unterschrift LAZ
3.7	23.02.11	Kraus/ Oppermann	07.08.2015 Opp/ Elf	20.08.2015 Opp	gez. G. Oppermann
Geltungsbereich: 3.3 Administrative Heimaufnahme					